

keine Gelegenheit geboten, als solche besonders thätig und wirksam aufzutreten. Im Laufe der Jahre hat sich ein Capital von 40,000 Thlrn. angesammelt, unabhängig von dem dem Vereine gehörenden Grundbesitz.

Wozu dieses Geld verwendet werden könnte, das ist vorläufig nicht abzusehen; soviel steht aber wohl fest, daß der Werth des Capitals mit jedem Jahre sinkt und über 20 Jahre kaum die Hälfte von dem bedeuten wird, der ihm heute beizulegen.

Wäre es unter solchen Verhältnissen nicht angezeigt, dies Capital zu verwenden, um den bedürftigen Hinterbliebenen unserer Collegen damit eine ausreichende Hilfe in ihrer unverschuldeten Bedrängniß zu leisten?

Ich habe keinen Begriff von der Anzahl und den Verhältnissen Derer, denen Hilfe zu leisten ich als eine Ehrenpflicht unseres Vereins betrachte. Der Verein, über ganz Deutschland verbreitet, besteht aber aus so tüchtigen, vom besten Willen beseelten Kräften, daß es doch nur ein Geringes sein würde, darüber feste Anhaltspunkte zu erlangen, auch über die wirkliche Bedürftigkeit jedes Einzelnen und die beste Gelegenheit derselben abzuhefen.

Wie wäre es, wenn der Vorstand des Börsenvereins veranlaßt würde, als solcher die Sache in die Hand zu nehmen? Eine von diesem einzusetzende Special-Commission würde die Sache im Ganzen verwalten und für jeden einzelnen Fall, für jeden Arbeitsunfähigen, für jede Wittve, für jede Waise möchte sich ein wohlwollender Colleague finden, der jedem Falle speciell seine Aufmerksamkeit und seine Sorgfalt widmete.

Als im Herbst vorigen Jahres die Bedrängniß über Paris hereinbrach, vereinigten sich die Buchhändler in London, den Buchhändlern in Paris Beistand zu leisten und — wenn ich mich recht erinnere — konnten sofort 8000 Thlr. abgesandt werden. Es war das ein Zeichen collegialischer Theilnahme, das alle Anerkennung verdient. An die Buchhändler Deutschlands treten für die in dem gewaltigen siegreichen Kriege verwundeten Buchhändler Deutschlands ganz andere Verpflichtungen und ich bin mit nichten der Meinung, daß diesen durch die verwilligten 2000 Thlr. und die für diesen Zweck weiter etwa eingegangene Summe Genüge geleistet werden kann. Was hindert uns, das Capital des Börsenvereins für solche Zwecke zu verwenden? — wenn es nöthig, bis auf den letzten Thaler zu verwenden? — ja, wenn es weiter nöthig, uns noch weiter extra zu besteuern, damit der Verein als solcher ein außerordentliches Zeichen seines guten Willens und seiner Thatkraft ablege? Wem Gott viel gegeben, von dem wird er viel fordern!

Berlin, 26. Mai 1871. Friedrich Klindfiedt aus Paris.

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870. Mit den Verträgen zum Schutz des geistigen Eigenthums zwischen Deutschland und Italien, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. Bearbeitet von Dr. W. Endemann, Professor und Ober-Appellationsgerichtsrath, Mitglied des Reichstags. gr. 8. (IV, 152 S.) Berlin 1871, Kortkamp. Preis 1½ Thlr.

Nachdem fast gleichzeitig mit dem Tage, wo das Bundesgesetz in Betreff des Urheberrechtes in Kraft getreten war, die Erläuterung desselben von Otto Dambach, einem der Verfasser desselben (Nr. 1 d. Bl.), erschienen war, durfte man sich der Erwartung hingeben, daß die gelehrte Welt sich Zeit lassen würde, bevor sie das Gesetz mit neuen Commentaren begleitete, bis durch den Gebrauch selbst die Wirksamkeit desselben erprobt worden wäre. Diese Erwartung ist indessen nicht erfüllt worden und wir haben heute bereits

einen neuen Commentar des Gesetzes zu verzeichnen, welcher unter obigem Titel erschienen ist.

Aus der Vorbemerkung, welche eine kurzgefaßte Geschichte des Gesetzes enthält, geht hervor, daß die neue Bearbeitung des Gesetzes erfolgt ist, ohne daß der Verfasser von dem Dambach'schen Werke Kenntniß hatte, und so bleibt ihm der Vorwurf, ein überflüssiges Buch geschrieben zu haben, jedenfalls erspart. Die Zwecke beider Schriften sind offenbar identisch; denn wenn Dr. Endemann beabsichtigte, „das Gesetz dem Bedürfniß des praktischen Gebrauchs entsprechend zu erläutern“, so unterscheidet sich diese Absicht kaum von der „wissenschaftlichen Erläuterung des Gesetzes und der Erörterung der für seine praktische Anwendung wichtigen Fragen“, welche Dambach geleitet hat. Beide benutzen für diesen Zweck das Material, welches die Motiven des Commissions-Berichts und die Debatten des Reichstags geliefert haben, und wenn Dr. Endemann das Zugeständniß macht, „daß eine erschöpfende und vollends eine zugleich systematisch begründende Darstellung des schwierigen Stoffes nicht beabsichtigt worden ist und zur Zeit nicht beabsichtigt werden konnte“, so erklären wir uns damit vollkommen einverstanden. Es scheint uns dringend nöthig, daß gegenwärtig ein Ruhepunkt eintreten und weitere Erfahrung abgewartet werden müsse, bevor auf diesem Felde weiter gearbeitet wird, wenn nicht die in die Erde eingesenkten Reime in ihrer Entwicklung gestört und der Zweck des Gesetzes vereitelt werden soll.

In der äußern Anordnung des Stoffes schließen sich beide Werke, ihrem Zwecke gemäß, der Ordnung des Gesetzes an, und gibt das Endemann'sche Werk etwas mehr von den Verhandlungen, so hat das Dambach'sche Werk den Vorzug größerer Uebersichtlichkeit und eines leserlichern Druckes. Die praktische Brauchbarkeit beider Werke dürfte so ziemlich gleich stehen und dafür mehr die Eigenthümlichkeit des Einzelnen, welcher die verschiedenen Werke benutzt, als die Auswahl und Anordnung des Gebotenen, entscheidend sein.

Beide sind durch ziemlich ausführliche Register auch dem augenblicklichen Bedürfniß zugänglich gemacht. Ebenso finden sich in beiden Werken die Instructionen des Bundeskanzleramtes und des Leipziger Rathes, die Eintragsrolle betreffend; die dem Endemann'schen Werke zur Vervollständigung des Materials noch weiter beigegebenen Conventionen, welche der Norddeutsche Bund (mit der Schweiz und Italien) und Preußen mit anderen Staaten zum Schutz des Urheberrechtes abgeschlossen haben, dürften hoffentlich in kürzester Frist durch neue mit dem Deutschen Reiche eingegangene Verträge ersetzt werden.

Die Sperling'sche Buchbinderei in Leipzig.

Ueber dieses Etablissement brachte die „Illustrirte Zeitung für Buchbinderei“ neulich einen Artikel, den wir bei dem besondern Ansehen, welchen dasselbe auch im Kreise des Buchhandels genießt, hier gern zur weitem Mittheilung bringen. Es lautet daselbst wie folgt:

„Am 23. April feierte einer der ersten Buchbindereibesitzer Leipzigs, Herr H. Sperling, sein 25jähriges Meisterjubiläum im Kreise seiner Familie und seines Personals, wozu dem Jubilar von verschiedenen Seiten Ehrenerweisungen zum Zeichen der Achtung dargebracht wurden. Wenn es je ein Geschäft gab, welches in die Annalen der Buchbindergeschichte verzeichnet zu werden verdient, um für spätere Generationen ein Muster seltener Strebbarkeit zu bilden, so ist es das Sperling'sche. Die Firma ist weit und breit bekannt, und eine Biographie des Gründers dürfte daher unserm Leserkreis wohl von Interesse sein.

„Es war am 23. April 1846, als Hr. Sperling, zurückgekehrt von seinen Wanderungen, sein Geschäft im Silbernen Bär, Universitätsstraße, gründete. Das Meisterstück erregte schon Aufsehen, indem Hr. Sperling dasselbe in nur 10 Tagen fertigte; mit doppelter